Bundesrechnungshof

Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

hier: Feststellungen zu zweckwidrig verwendeten Bundesmitteln (Schwerpunkt energetische Sanierung)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 4 - 2017 - 1258/ 2. PM Zweckwidrige Verwendung

Bonn, den 6. April 2020

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 4

1 Vorbemerkung 6

2 Zweckwidrige Verwendung 7

2.1 Fehlende Zielerreichung oder Kausalität 7

2.1.1 Maßstab 7

2.1.2 Schwimmhalle A eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 7

2.1.3 Schwimmhalle B eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 8

2.1.4 Schwimmhalle C eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 8

2.1.5 Erneuerung der Dacheindeckung an einem städtischen Gebäude (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 9

2.1.6 Freizeittreff einer Stadt (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 9

2.1.7 Einbau von Brandschutztüren (§ 3 Nummer 2b KInvFG) 9

2.1.8 Sporthalle eines kreiseigenen Gymnasiums, (§ 3 Nummer 2b KInvFG) 10

2.1.9 Grundschule einer Stadt (§ 3 Nummer 2b KInvFG) 10

2.2 Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge 11

2.2.1 Maßstab 11

2.2.2 Ausstattung eines Parkhauses mit LED-Beleuchtung (§ 3 Nummer 1e KInvFG) 11

3 Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum 12

3.1 Maßstab 12

3.2 Sanierung einer städtischen Sporthalle (§ 3 Nummer 1c KInvFG) 12

3.3 Städtische Kindertagesstätte (§ 3 Nummer 2a KInvFG) 13

4 Förderung von Personalkosten eigener Kräfte 13

4.1 Maßstab 13

4.2 Energetische Sanierung einer beruflichen Schule sowie Landesrichtlinie zur Umsetzung des KInvFG (§ 3 Nummer 2b KInvFG) 14

5 Empfehlung 14

6 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen 14

6.1 Zu Nr. 2, Zweckwidrige Verwendung - Fehlende Zielerreichung oder Kausalität sowie Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge 14

6.2 Zu Nr. 4, Förderung von Personalkosten eigener Kräfte 15

6.3 Zu Nr. 3, Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum 15

7 Abschließende Würdigung und Empfehlung 16

0 Zusammenfassung

0.1 Der Bundesrechnungshof hat zwischen März und Juni 2019 bei 24 Kommunen zu 137 Fördermaßnahmen des Infrastrukturprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) erhoben. Der Erhebungsschwerpunkt lag dabei auf Maßnahmen der energetischen Sanierung (§ 3 Nummer 1e KInvFG und § 3 Nummer 2b KInvFG). Er hat bei mehreren Kommunen zu beanstandende Maßnahmen vorgefunden.

0.2 Förderfähig sind Arbeiten oder Gewerke dann, wenn sie kausal notwendig für den Erfolg der energetischen Sanierung sind.
Wir haben acht Maßnahmen identifiziert, bei denen Arbeiten durchgeführt und geltend gemacht wurden, die diese Kausalität nicht aufwiesen. (Nr. 2.1)

0.3 Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge können nicht gefördert werden, wenn sie durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.
In einem Fall wurde die Beleuchtung eines Parkhauses erneuert. Das Parkhaus finanziert sich aus Gebühren und erwirtschaftet seit Jahren Überschüsse. (Nr. 2.2)

0.4 Leistungen dürfen nur gefördert und abgerechnet werden, wenn sie im Förderzeitraum erbracht wurden.
In zwei Fällen wurden Leistungen berücksichtigt, die vor diesem Zeitraum erbracht wurden. (Nr. 3)

0.5 Interne Personalkosten sind nicht abrechnungs- und förderfähig.
Ein Bundesland hat diese Kosten in seiner Richtlinie als förderfähig deklariert. Wir haben einen Fall vorgefunden, in dem diese Kosten unzulässiger Weise abgerechnet wurden. (Nr. 4)

0.6 Das Bundesministerium der Finanzen ist aufgerufen, die beanstandeten Maßnahmen zu überprüfen und überhöhte Förderungen zurückzurufen. Außerdem sollte es dafür sorgen, dass das Land seine Richtlinie anpasst. (Nr. 5)

0.7 Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass es den Empfehlungen in den Fällen der Nummern 2 und 4 folgen werde.
Die unter Nr. 3 dargestellten Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum des KInvFG hält das Bundesministerium der Finanzen für förderfähig. (Nr. 6)

0.8 Wir sind der Auffassung, dass das Bundesministerium der Finanzen in Fällen von Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum rechtsgrundlos fördert. Es bleibt aufgerufen, diese Leistungen nicht als förderfähig einzustufen. (Nrn. 6.3 und 7)

1 Vorbemerkung

Der Bundesrechnungshof prüft über den Förderzeitraum begleitend die Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG). Hierzu gehören

- die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz sowie
- die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

In unserer zweiten Flächenerhebung haben wir zwischen März und Juni 2019 bei 24 Kommunen zu 137 Fördermaßnahmen erhoben. Der Schwerpunkt lag auf Maßnahmen der energetischen Sanierung (§ 3 Nummer 1e KInvFG und § 3 Nummer 2b KInvFG). Bei vielen Maßnahmen war zweifelhaft, ob mit ihnen die Ziele des Bundesgesetzgebers verfolgt und erfüllt werden.

Wir unterrichten Sie mit dieser Prüfungsmitteilung lediglich über die zwölf Maßnahmen, bei denen ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des KInvFG vorliegt oder bevorsteht (bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen).

Die zugrundeliegenden Sachverhalte haben wir mit den Kommunen abgestimmt. Die betroffenen Kommunen haben wir anonymisiert. Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind die Kommunen bekannt.

2 Zweckwidrige Verwendung

2.1 Fehlende Zielerreichung oder Kausalität

2.1.1 Maßstab

Förderfähig gemäß § 3 Nummer 1e und 2b KInvFG sind Maßnahmen, die der energetischen Sanierung dienen. Sie müssen eine energetische Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen intakten Zustand darstellen. Das ist zum Beispiel evident, wenn sie die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllen.[1]

Arbeiten, die der Maßnahme zugrunde liegen oder mit der Maßnahme ausgeführte Gewerke sind förderfähig, wenn sie kausal für den Erfolg der energetischen Sanierung notwendig sind. Das bedeutet, sie müssen zwingend für das Förderziel erforderlich sein, also nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das Förderziel entfiele.

2.1.2 Schwimmhalle A eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.1.2.1 Eine landeseigene Anstalt des öffentlichen Rechts sanierte eine seiner Schwimmhallen in mehreren Bauabschnitten. Den zweiten Bauabschnitt realisierte die Anstalt mit Fördermitteln des KInvFG. Die Gesamtkosten lagen bei rund 2,9 Mio. Euro bei einer Bundesförderung von 2,6 Mio. Euro.

Die Arbeiten des zweiten Bauabschnitts umfassten im Wesentlichen Heizung und Sanitär, Edelstahlarbeiten, Badewassertechnik sowie Lüftungsanlagen.

Den Verwendungsnachweis legte die Anstalt im März 2018 dem Land vor. Das Land akzeptierte den Verwendungsnachweis. Es teilte dem BMF im Oktober 2017 mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.

2.1.2.2 Wir stellten fest, dass mehrere Arbeiten in keinem kausalen Zusammenhang mit der energetischen Sanierung standen. Die Kosten für Arbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen, belaufen sich auf insgesamt rund 670 000 Euro und sind der Anlage 1 zu entnehmen.[2]

---

[1] Siehe Leitfaden des Bundesministeriums der Finanzen zur Auslegung und praktischen Umsetzung des KInvFG (Stand 22. September 2017), S. 16.

[2] Die Angaben sind aus den Ursprungswerten berechnet, Rundungsdifferenzen möglich.

2.1.3 Schwimmhalle B eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.1.3.1 Die landeseigene Anstalt sanierte mit Fördermitteln des KInvFG eine Schwimmhalle. Sie tauschte insbesondere die badewassertechnischen Aufbereitungsanlagen aus. Außerdem beschaffte sie für rund 31 500 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von 28 400 Euro) einen vorher nicht vorhandenen Säulenschwenkkran mit Zubehör für den Transport von Materialien.[3] Die Maßnahme wurde zwischen Herbst 2017 und Frühjahr 2019 durchgeführt.

Das Land teilte dem BMF im April 2019 mit, dass die Bestimmungen des KInvFG bei der Maßnahme eingehalten wurden.

2.1.3.2 Der beschaffte Säulenschwenkkran ist nicht kausal notwendig für die energetische Sanierung. Die auf den installierten Säulenschwenkkran entfallenden Kosten sind nicht förderfähig.

2.1.4 Schwimmhalle C eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.1.4.1 Eine landeseigene Anstalt ersetzte an seiner Schwimm- und Sprunghalle die bisherige elektrisch betriebene Jalousien-Anlage durch eine neue Anlage. Die Gesamtkosten betrugen 220 000 Euro bei 198 000 Euro Bundesmitteln.

Benötigt werden die Jalousien insbesondere zur Verschattung für TV-Aufnahmen von Wettkämpfen (u. a. Welt- und Europameisterschaften). Die bisherige Jalousien-Anlage ließ sich nicht mehr störungsfrei betreiben. Ersatzteile für eine Reparatur der Anlage werden nicht mehr hergestellt.

Die Jalousien blieben – laut Angabe der Anstalt – zumeist geschlossen, weshalb eine dauerhafte Hallenbeleuchtung nötig gewesen sei. Seit Inbetriebnahme der neuen Anlage sei es wieder möglich, Tageslicht zu nutzen. Nach Angaben der Anstalt würden dadurch Energie und Kosten für die Hallenbeleuchtung eingespart.

2.1.4.2 Soweit zuvor ein höherer Energieverbrauch für die Hallenbeleuchtung vorgelegen hat, wäre er auf die defekte Altanlage zurückzuführen. Durch die Reparatur wurde der ursprüngliche intakte Zustand wiederhergestellt. Eine verbesserte energetische Situation gegenüber dem intakten ursprünglichen

---

[3] Zum Beispiel Filtermaterial, Chemikalien.

Zustand wurde nicht erreicht. Die Maßnahme holte lediglich eine bislang unterlassene Reparatur nach. Sie ist somit nicht förderfähig.

2.1.5 Erneuerung der Dacheindeckung an einem städtischen Gebäude (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.1.5.1 Eine Stadt hat mit Fördermitteln des KInvFG das städtische Archivgebäude energetisch saniert. Sie tauschte die Fenster und die Eingangstür aus, deckte das Dach ohne Wärmedämmung neu ein und installierte darauf eine Photovoltaikanlage[4].

Gegenüber der Bewilligungsbehörde des Landes, teilte sie in einem Schreiben mit, dass eine Wärmedämmung keine energetischen Vorteile erzielen würde, da der Raum unter dem Dach weder genutzt noch beheizt werde. Eine Kausalität zur installierten Photovoltaikanlage wurde nicht dargelegt. Die für die Dacheindeckung entstandenen Kosten in Höhe von 50 000 Euro wurden von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt.

2.1.5.2 Die Dacheindeckung dient damit nicht dem Ziel der energetischen Sanierung und ist somit nicht förderfähig.

2.1.6 Freizeittreff einer Stadt (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.1.6.1 Eine Stadt hat in ihrem Freizeittreff die Decke im Saal des Gebäudes energetisch saniert. Das Investitionsvolumen betrug rund 20 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 18 000 Euro). Sie plante, Kosten für Malerarbeiten, für das Entfernen von Gewächsen, Beseitigen einer Leckage am Dachrand sowie das Richten der Gartenpforte über rund 2 200 Euro geltend zu machen.

2.1.6.2 Auf unseren Hinweis hin sagte sie zu, diese Kosten nicht abzurechnen und den Verwendungsnachweis entsprechend zu korrigieren.

2.1.7 Einbau von Brandschutztüren (§ 3 Nummer 2b KInvFG)

2.1.7.1 Eine Stadt installierte im Innenbereich dreier Schulen und einer Sporthalle selbstschließende, feuerhemmende Brandschutztüren mit Rauchschutz. Ausgestattet sind die Türen mit elektromechanischen Feststellungen und

---

[4] Die Photovoltaikanlage ist nicht Gegenstand dieser Prüfungsmitteilung.

integrierten Rauchschalterzentralen. Die Brandschutztüren stehen konstruktionsbedingt offen und schließen lediglich automatisch bei Rauchentwicklung.

Das Klimaschutzkonzept der Stadt sieht den Einbau solcher Türen zum verbesserten Brandschutz vor. Gleichzeitig wird in diesem Klimaschutzkonzept darauf hingewiesen, dass der Einbau dieser Brandschutztüren zu keinen energetischen Einsparungen führen würde.[5]

2.1.7.2 Mit dem Einbau der Brandschutztüren kommt die Stadt lediglich ihren brandschutztechnischen Auflagen nach. Ein reduzierter Energiebedarf ist damit nicht verbunden. Die Maßnahme ist deshalb nicht förderfähig.

2.1.8 Sporthalle eines kreiseigenen Gymnasiums, (§ 3 Nummer 2b KInvFG)

2.1.8.1 Ein Landkreis hat mit Fördermitteln des KInvFG ein Gymnasium teilweise energetisch saniert. Die Gesamtkosten betrugen rund 324 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 285 000 Euro).

Als Teil der Maßnahme errichtete der Landkreis zeitgleich an der Sporthalle einen Anbau mit Umkleiden und Sanitärräumen. Die dabei entstandenen Kosten von rund 97 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 87 000 Euro) für Ver- und Entsorgungsleitungen, Einrichtungsgegenstände und Zubehör finanzierte er ebenfalls über das KInvFG.

2.1.8.2 Die beschafften Einrichtungsgegenstände und das Zubehör haben keinen kausalen Bezug zu der energetischen Sanierung. Ziel der vorliegenden Maßnahme war die Reduzierung des primären Energiebedarfs im Gymnasium. Das Ziel wäre auch ohne die beschafften Gegenstände erreicht worden, die Maßnahme ist somit nicht förderfähig.

2.1.9 Grundschule einer Stadt (§ 3 Nummer 2b KInvFG)

2.1.9.1 Eine Stadt hat zwischen September 2016 und Februar 2018 eine Grundschule grundlegend für insgesamt rund 1 129 000 Euro saniert. Ein Teil der Arbeiten betraf die energetische Sanierung der Schule.

---

[5] Vgl. Seite 14 des Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutzkonzept der Stadt.

Nach Abschluss der Sanierung wurde die Beendigungsanzeige im April 2018 der zuständigen Stelle vorgelegt.[6] Für die energetische Sanierung wurden anteilige Kosten von rund 650 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 586 000 Euro) geltend gemacht.

Die Kosten der Gewerke Fenster, Dach, Beleuchtung sowie Heizungssteuerung waren in voller Höhe (insgesamt rund 326 000 Euro) der energetischen Sanierung zugeordnet. Die Kosten anderer Gewerke wurden der energetischen Sanierung nur anteilig zugeordnet (rund 324 000 Euro). Wie die Kosten aufgeteilt wurden, konnte nicht erläutert werden.

Das Land akzeptierte den Verwendungsnachweis. Sie teilte dem BMF im April 2019 mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.

2.1.9.2 Offen bleibt inwieweit Gewerke, deren Kosten anteilig zugeordnet wurden, kausal notwendig für den Erfolg der energetischen Sanierung waren. Damit steht die Höhe der vom Bund förderfähigen Investitionen in Frage.

2.2 Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge

2.2.1 Maßstab

Gemäß § 3 letzter Satz KInvFG können Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge nicht gefördert werden, wenn sie durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

2.2.2 Ausstattung eines Parkhauses mit LED-Beleuchtung (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

2.2.2.1 Eine Stadt ersetzte 2016 die Beleuchtung der städtischen Tiefgarage durch neue LED-Leuchtmittel. Das Investitionsvolumen belief sich auf rund 15 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 13 000 Euro).

Den Verwendungsnachweis legte die Stadt im März 2017 dem Land vor. Das Land akzeptierte den Verwendungsnachweis. Es teilte anschließend dem BMF mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.

---

[6] Die Beendigungsanzeige ist zugleich der Verwendungsnachweis.

2.2.2.2 Der Betrieb von Parkhäusern ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, die außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge liegt.

Die Stadt hat in ihrer Parkgebührenordnung festgelegt, für das Parkhaus Entgelte zu erheben. Hierzu war sie gemäß kommunalrechtlicher Vorgaben verpflichtet. Die Stadt erzielt mit dem Betrieb des Parkhauses somit Einnahmen aus dauerhaft vermieteten Stellplätzen sowie Parkgebühren. Zwischen 2014 und 2017 überstiegen die Einnahmen die mit dem Parkhausbetrieb verbundenen Kosten.[7]

Damit ist die Maßnahme gemäß § 3 letzter Satz KInvFG nicht förderfähig.

3 Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum

3.1 Maßstab

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 KInvFG können Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn zählt der Abschluss des ersten der Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages. Planungsleistungen durch Architekturbüros und anderen externen Dienstleister sind als investive Begleitmaßnahmen grundsätzlich förderfähig. Allerdings müssen die entgeltpflichtigen Leistungen nach dem 30. Juni 2015 erbracht worden sein.

3.2 Sanierung einer städtischen Sporthalle (§ 3 Nummer 1c KInvFG)

3.2.1 Eine Stadt hat mit Fördermitteln des KInvFG eine Sporthalle saniert. Mit der Bauausführung wurde Ende 2017 begonnen. Bei den örtlichen Erhebungen waren die Bauarbeiten noch nicht beendet und es lag noch kein Verwendungsnachweis für die Maßnahme vor. Die Rechnungsaufstellung zum Mittelabruf für die Maßnahme enthielt Kosten für angefallene Planungsleistungen von rund 110 000 Euro. Die Leistungen wurden zwischen 2012 und 2014 erbracht. Folgerichtig nahm die Stadt an, dass die dafür angefallenen Kosten

[7]

Jahr	2015	2016	2017
Erträge	37 283 Euro	35 754 Euro	37 028 Euro
Kosten	26 711 Euro	25 152 Euro	25 888 Euro
Ergebnis	10 512 Euro	10 602 Euro	11 140 Euro

nicht förderfähig seien. Die Bewilligungsbehörde des Landes teilte jedoch der Stadt mit, dass auch diese Planungskosten förderfähig seien.

3.2.2 Da die den Rechnungen zugrundeliegenden entgeltpflichtigen Leistungen vor dem 30. Juni 2015 erbracht wurden, sind sie nicht förderfähig.

3.3 Städtische Kindertagesstätte (§ 3 Nummer 2a KInvFG)

3.3.1 Eine Stadt hat mit Fördermitteln des KInvFG eine Kindertagesstätte grundsaniert. Die Maßnahme wurde dem Förderbereich frühkindliche Infrastruktur des KInvFG (§ 3 Nummer 2a KInvFG) zugeordnet. Zwischen Dezember 2015 und September 2017 wurden Bauarbeiten durchgeführt.

Für Planungsleistungen der Maßnahme schloss die Stadt bereits im März 2015 einen Architektenvertrag und drei Ingenieurverträge (Tragwerksplanung, Elektrotechnik sowie Heizung und Lüftung) ab. Bis zur Einreichung des Bauantrages im Juli 2015 waren die Planungsleistungen größtenteils erbracht worden. Die beauftragten Planer hatten für ihre Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt rund 102 000 Euro abgerechnet.

Die Stadt reichte den Verwendungsnachweis beim Land im Januar 2018 ein. Das Land akzeptierte den Verwendungsnachweis. Es teilte dem BMF im Oktober 2018 mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.

3.3.2 Da die Planungsleistungen vor dem 30. Juni 2015 erbracht wurden, sind diese bei der Berechnung des förderfähigen Investitionsvolumens nicht anzurechnen.

4 Förderung von Personalkosten eigener Kräfte

4.1 Maßstab

Die internen Aufwendungen einer Kommune sind bei Maßnahmen des Infrastrukturprogramms nach dem KInvFG nicht förderfähig. Dies betrifft u. a. verwaltungseigene Personalkosten.[8] Darunter fallen auch die internen Kosten für Planung und Durchführung eines Vorhabens.

[8] Siehe Leitfaden des BMF zur Auslegung und praktischen Umsetzung des KInvFG (Stand: 22. September 2017), S. 6.

4.2 Energetische Sanierung einer beruflichen Schule sowie Landesrichtlinie zur Umsetzung des KInvFG (§ 3 Nummer 2b KInvFG)

4.2.1 Ein Landkreis sanierte mit Fördermitteln des KInvFG die Fenster einer berufliche Schule. Im Verwendungsnachweis wies der Landkreis Kosten von 165 098,98 Euro nach. Darin enthalten waren rund 9 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 8 100 Euro) für Architektenleistungen durch eigenes Personal. Diese Kosten hatte der Landkreis entsprechend der Richtlinie des Landes anhand einer Vergleichsberechnung ermittelt. Nach der Richtlinie können mit eigenem Personal erbrachte Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit bis zu 70 % anerkannt werden.

Die Bewilligungsbehörde des Landes erkannte im Zuge seiner Verwendungsnachweisprüfung die Personalkosten über 9 000 Euro an. Es teilte dem BMF im April 2018 mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.

4.2.2 Die Richtlinie des Landes ist nicht rechtskonform. Die internen Personalkosten dürfen nicht angesetzt werden.

5 Empfehlung

Wir empfehlen dem BMF,

1. die oben aufgeführten Maßnahmen entsprechend den dargestellten Maßstäben zu überprüfen und
2. unzulässig geltend gemachte Kosten abzusetzen und zurückzufordern,
3. das Land darauf hinzuweisen, dass seine Richtlinie im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes steht und entsprechend geändert werden sollte sowie
4. dieses Land aufzufordern, abgeschlossene Maßnahmen auf unzulässig geförderte Personalkosten zu überprüfen.

6 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

6.1 Zu Nr. 2, Zweckwidrige Verwendung - Fehlende Zielerreichung oder Kausalität sowie Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Februar 2020 mitgeteilt, dass Sie die Länder über unsere Feststellungen zu Nr. 2 informieren und diese mit ihnen

erörtern. Auf der Grundlage dieser Erörterungen wollen Sie ggf. die förderfähigen Kosten korrigieren und (wenn die Mittel bereits geflossen sind) Rückforderungsansprüche geltend machen. Hierüber wollen Sie uns unterrichten. Ihren Hinweis, dass Sie einen Teil der dargelegten Fälle als „Grenzfälle" bewerten, haben wir zur Kenntnis genommen.

6.2 Zu Nr. 4, Förderung von Personalkosten eigener Kräfte

Sie haben ausgeführt, dass Sie unsere Rechtsauffassung zur Übernahme eigener Personalkosten nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderfähigkeit zur Umsetzung des KInvFG teilen und unseren Empfehlungen folgen wollen.

6.3 Zu Nr. 3, Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum

Sie haben mitgeteilt, dass Sie Planungsleistungen von Architekten, die vor dem Förderzeitraum des KInvFG erbracht wurden, als förderfähig erachten. Ihre Auffassung begründeten Sie wie folgt:

1. Planungsleistungen stellten nicht den Beginn einer Maßnahme im Sinne des KInvFG dar. Die eigentliche KInvFG-Maßnahme beginne erst mit der ersten Umsetzungsmaßnahme bzw. des hierfür notwendigen Vertragsschlusses.
2. Damit verhinderten die vor dem Förderzeitraum erbrachten Planungsleistungen nicht die Förderfähigkeit der im Förderzeitraum durchgeführten Maßnahme.
3. Planungsleistungen seien als investive Begleitmaßnahme förderfähig.
4. Wenn die Maßnahme im Förderzeitraum durchgeführt wird, seien Planungsleistungen auch förderfähig, wenn Sie vor dem Förderzeitraum des KInvFG erbracht worden sind.

Die obigen Punkte 1 bis 3 stellen bereits eine extensive Auslegung des KInvFG dar. Nach unserer Auffassung könnte mindestens gleichermaßen schlüssig die Vergabe der Planungsleistung Start der Gesamtmaßnahme sein. Allerdings könnte dies die Gleichbehandlung von Kommunen tangieren, die nicht in der Lage sind, Planungsleitungen selbst zu erbringen. Daher sehen wir Ihre extensive Interpretation als vertretbar an.

Ihre unter Punkt 4 dargestellte Auffassung stellt jedoch unserer Ansicht nach eine unzulässige Ausweitung des KInvFG dar: Der Beginn des Förderzeitraums

ist für das Infrastruktur- sowie das Schulsanierungsprogramm gesetzlich festgelegt. Für Begleit- und Folgemaßnahmen definiert das KInvFG **keine eigenen Förderzeiträume**. Begleit- und Folgemaßnahmen müssen aber im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (§ 4 Absatz 2 KInvFG). Dies betrifft den sachlichen als auch zeitlichen Zusammenhang und damit die ausschließliche Förderfähigkeit im festgelegten Förderzeitraum. Vor dem 1.Juli 2015 bzw. 2017 vereinbarte Leistungen sind daher nicht förderfähig. richtigerweise entscheiden einzelne Länder, z. B. Hessen und Nordrhein-Westfalen, auch in diesem Sinn.

7 Abschließende Würdigung und Empfehlung

In Erwartung Ihrer Unterrichtung zu Nr. 2 und Nr. 4 schließen wir diese Teilprüfung ab. Je nach Ergebnis Ihrer Überprüfung können einzelne Maßnahmen Bestandteil weiterer Berichte oder Prüfungsmitteilungen werden.

Zu Nr. 3 - Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum – erachten wir Ihre Auffassung als fehlgehend: Sie zahlen Bundesmittel in diesen Fällen **ohne Rechtsgrund** aus. Daher bleiben Sie weiterhin aufgefordert, in Fällen geltend gemachter Planungskosten vor dem Förderzeitraum, diese abzusetzen und zurückzufordern.

Wir werden prüfen, ob und mit welchem Verfahren wir diesen Punkt weiterverfolgen werden.

Dr. Mähring Inkmann

Tz. 2.1.2 Schwimmhalle A eines Landes (§ 3 Nummer 1e KInvFG)

Edelstahlarbeiten		**Summe**
Startsockel, Griffbögen, Leinenhalter, Rückenschwimmersichtanlage und Fehlstartanlage)		**24 258,50 Euro**
Heizungs- und Sanitärtechnik		**104 461,54 Euro**
davon entfällt auf:		
Entwässerung SML-Rohr	*20 655,11 Euro*	
Entwässerung HT-Rohr	*7 596,10 Euro*	
Rohrübergänge	*2 257,44 Euro*	
Befestigungselemente	*7 498,44 Euro*	
Einläufe	*9 611,75 Euro*	
Abwasser- und Fäkalienhebeanlage	*5 848,00 Euro*	
Vorwandelemente (WC, Urinal)	*6 683,73 Euro*	
Waschtischanlagen	*5 490,20 Euro*	
WC-Anlagen	*3 158,12 Euro*	
Urinalanlagen	*1 320,98 Euro*	
Duschanlagen	*24 508,73 Euro*	
Ausgussanlagen	*789,61 Euro*	
Armaturen	*2 514,63 Euro*	
Löschwasseranlage	*2 308,23 Euro*	
Demontage WC-Anlage	*96,50 Euro*	
Demontage WT-Anlage	*96,50 Euro*	
Minitresor liefern und montieren	*1 251,25 Euro*	
Kippspiegel liefern und montieren	*461,68 Euro*	
WC-Sitz liefern und montieren	*737,28 Euro*	
Duschtrennwand liefern und montieren	*1 577,26 Euro*	
Estrich- und Fliesenarbeiten		**382 380,00 Euro**
Malerarbeiten		**36 282,41 Euro**
Trockenbauarbeiten		**123 351,00 Euro**
Gesamt		**670 733,45 Euro**